

**I. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-
vom __.__.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S.327) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der jetzt geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am __.__.____ die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 12.03.1996, geändert durch die Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften zum 01. Januar 2002 aus Anlass der Euro-Umstellung, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif, der gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung Bestandteil der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wipperfürth ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif

A Allgemeine Bestimmungen

1. Als Grundgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € pro Sondernutzungserlaubnis erhoben. Die Grundgebühr ist zonenunabhängig.
2. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die unter Zone I aufgelisteten Straßen.
3. Im Bereich der Zone II ermäßigen sich die für die Zone I geltenden Gebühren um 40 %.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
6. Erstreckt sich die Sondernutzung über beide Zonen, so ist die Sondernutzungsgebühr der Zone II der Berechnung zugrunde zu legen.

B Gebühren

1.	Gewerblich genutzte Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ² /Monat 3,50 €
2.	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und um mehr als 0,50 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m ² /Monat 3,50 €
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt Werden	m ² /Monat 1,70 €
4.	Tribünen und Bühnen, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden	m ² /Monat 3,50 €
5.	Verkaufsstände, Warenauslagen und Einrichtungen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden	m ² /Monat 2,80 €
6.	Warenverkäufe zu besonderen Anlässen, wie Verkäufe von Weihnachtsbäumen usw., die vorübergehend ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden ausgeführt werden	m ² /Monat 2,80 €
7.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen oder ohne ambulante Verkaufsstände	m ² /Monat 3,10 €
8.	Kioske, Imbissbuden und sonstige Verkaufsstände, ambulante Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat 3,70 €
9.	Werbeanlagen, die gewerblich genutzt werden und nicht unter § 4 Buchstabe b) fallen	m ² /Monat 3,50 €
10.	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen	m ² /Monat 2,80 €
11.	Fahrradstände mit gewerblicher Werbung -nur soweit kein öffentliches Interesse an der Aufstellung besteht	m ² /Monat 1,70 €
12.	Bauzäune, Baugerüsten, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte, Absperrungen	m ² /Monat 2,50 €
13.	Be- und Entladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen oder in den Luftraum über öffentliche Verkehrsflächen hineinragen (z.B. Kräne und Laderampen)	m ² /Monat 2,30 €
14.	Mülltonnenschränke, die mehr als 0,50 m in die Verkehrsfläche hineinragen	m ² /Monat 1,70 €
15.	Container und Wechselbehälter	m ² /Monat 2,80 €
16.	Masten für Freileitungen, Fahnen und anderes, sofern die Aufstellungsdauer mehr als 14 Tage beträgt	m ² /Monat 2,30 €
17.	Kraftfahrzeuge, die zu Reklamezwecken abgestellt werden	m ² /Monat 3,40 €

18.	Kraftfahrzeuge, die zu Verkaufszwecken abgestellt werden	m ² /Monat 3,40 €
19.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden in der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle dieses Gebührentarifs fallen	m ² /Monat 2,50 €
20.	Pauschale zonenunabhängige Gebühr für Plakatwerbung, außerhalb des historischen Stadtkerns, für den keine Plakatierungserlaubnisse erteilt werden, auf eigenen Trägern zur Ankündigung von Veranstaltungen - maximal 20 Stück bis DIN A2 oder - maximal 10 Stück über DIN A2 für die Dauer der Erlaubnis, jedoch maximal für 14 Tage	30,00 €
21.	Pauschale zonenunabhängige Gebühr für Transparente maximal 2 Stück für die Dauer der Erlaubnis, jedoch maximal für einen Monat	je Tans- parent 28,00 €
22.	Werbeträger (z.B. Dreiecksstände) je Stück im Jahr	25,00 €

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2015

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Michael von Rekowski
- Bürgermeister-